

AMTSBLATT

der Stadt Haltern am See

- öffentliche Bekanntmachung -



51. Jahrgang

24.11.2022

Nr. 15

Inhalt:

1. Die 8. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 01.12.2022, um 17.30 Uhr im Ratssaal, Dr.-Conrads-Straße 1, 45721 Haltern am See, statt.
2. Entgeltordnung für die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH
hier: Bekanntmachung der Stadtwerke Haltern am See GmbH
3. Bekanntmachung Bundesmeldegesetz
4. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches mit der Kontonummer 30546816
hier: Bekanntmachung der Stadtparkasse Haltern am See

Herausgeber: Stadt Haltern am See

Das Amtsblatt der Stadt Haltern am See ist kostenlos während der Öffnungszeiten im Rathaus, Dr.-Conrads-Straße 1 (Telefonzentrale), im Verwaltungsgebäude Muttergottesstiege (Baudezernat), Zimmer 1.69, und im Alten Rathaus (Erdgeschoss, Touristen-Information), erhältlich. Es ist außerdem im Internet abrufbar unter www.haltern.de oder kann gegen einen Jahreskostenbeitrag in Höhe von 18,41 Euro zugesandt werden.

Bekanntmachung

Die 8. Sitzung des Rates der Stadt Haltern am See findet am Donnerstag, 01.12.2022, um 17.30 Uhr, im Ratssaal, Dr.-Conrads-Str. 1, 45721 Haltern am See, statt

I. Öffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
1	-	Eröffnung der Sitzung sowie Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
2	-	Einwohnerfragestunde
3	22/177	Umbesetzung von Ausschüssen
4	22/154	Grundsteuerdeckelungsbeschluss hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 25.10.2022
5	22/155	Etablierung einer Methodik zur CO2-Bilanzierung hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 26.10.2022
6	22/156	"Haltern blüht bunt" hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2022
7	22/157	Bildung eines Fachbereiches Wohnungswesen hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 01.11.2022
8	22/158	Beteiligungsbericht der Stadt Haltern am See für das Geschäftsjahr 2021
9	22/159	Vestischer Appell 2022
10	22/131	Zukunft der Musikschulen der Städte Dülmen und Haltern am See
11	22/141	Erlass einer Schulordnung und Schulgeldordnung für die Musikschule der Stadt Haltern am See
12	22/153	Aufhebung der Satzung über die Erhebung einer Steuer für das Vermitteln oder Veranstellen von Pferde- und Sportwetten in Einrichtungen (Wettbürosteuersatzung)
13	22/166	Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Haltern am See
14	22/167	Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung in der Stadt Haltern am See
15	22/168	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005
16	22/169	Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhaltes von Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt Haltern am See vom 14.12.2005

17	22/170	a) Satzung zur Änderung der Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 17.12.2004 b) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung der Stadt Haltern am See vom 20.12.2004
18	22/171	Satzung zur Änderung der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Haltern am See für fließende Gewässer
19	22/172	Erlass von 8 Satzungen zur Auflösung von Interessentenschaften "Teilungsinteressenten der Lavesumer Mark", "Beteiligtengesamtheit der Umlegungssache Lavesum - L 392", "Interessenten der Flaesheimer Heimöde und Gemeinheit", "Interessenten der Westruper Mark", "Interessenten der Berghalterner Gemeinheit", "Interessenten der Lippramsdorfer Mark", "Interessenten der Westlevenener Heimöde" und "Interessenten der Uphuser Mark"
20	22/163	Neufassung der Betriebssatzung für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Eigenbetrieb Stadtentwässerung Haltern am See"
21	22/164	Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Haltern am See für das Wirtschaftsjahr 2023
22	22/176	Feststellung des Konzernabschlusses der Stadtwerke Haltern am See GmbH
23	22/139	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 des Eigenbetriebes Seestadthalle Haltern am See
24	22/162	Jahresrechnungen der von der Stadt Haltern am See verwalteten Interessentenschaften für das Haushaltsjahr 2021
25	22/147	Jahresabschluss der Stadt Haltern am See zum 31.12.2021 hier: Feststellung, Verwendung des Jahresüberschusses und Entlastungserteilung
26	-	Bericht des Kämmerers nach § 6 Abs. 1 "Kommunalhaushaltsrechtsanwendungsverordnung UA-Schutzsuchendenaufnahme"
27	22/121	Stellenplan 2023
28	22/178	Haushaltssatzung 2023 mit Haushaltsplan und weiteren Anlagen
29	22/146	Städtebauliches Verkehrskonzept hier: Abschlussbericht
30	22/144	Ergänzung des Straßen- und Wegekonzeptes der Stadt Haltern am See 2022
31	22/148	Bauleitplanverfahren zur 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes (FNP) der Stadt Haltern am See für den Bereich "Baugebiet Nesberg" im Ortsteil Haltern-Mitte hier: a) Beschluss über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) gem. § 1 Abs.7 des Baugesetzbuchs (BauGB) b) Feststellungsbeschluss

32	22/150	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 "Südliche Annabergstraße - Teil West" der Stadt Haltern am See hier: a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) b) Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
33	22/149	Bauleitplanverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 75 "Nesberg" der Stadt Haltern am See im Ortsteil Haltern-Mitte hier: a) Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 24.06.2021 und Neufassung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB b) Beschluss über die eingegangenen Anregungen (Abwägung) gem. § 1 Abs.7 des Baugesetzbuchs (BauGB) c) Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB
34	22/152	Nahwärmeversorgung im Bebauungsplangebiet Nr. 75 "Nesberg" hier: Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang
35	22/138	Vergabe eines Straßennamens für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 143 "Dickerhoff Bossendorf"
36	22/165	Veräußerungs- und Zuteilungskriterien für städt. Wohnbaugrundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes Nr. 75 "Nesberg"
37	-	Anfragen und Mitteilungen im öffentlichen Teil

II. Nichtöffentlicher Teil der Sitzung

TOP	DS-Nr.	Betreff
38	22/175	Feststellung des Wirtschaftsplanes 2023 der Stadtwerke Haltern am See GmbH
39	22/136	Ankauf von 2 Container-Wohnanlagen zur Unterbringung von Flüchtlingen hier: Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
40	22/128	Abberufung einer Prüferin und Bestellung eines neuen Prüfers im Fachbereich Rechnungsprüfung
41	-	Anfragen und Mitteilungen im nichtöffentlichen Teil

Vorstehende Tagesordnung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Haltern am See, 24.11.2022
Der Bürgermeister

gez.

(Stegemann)

Entgeltordnung

für die Nutzung der Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH

Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Haltern am See GmbH hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 gemäß § 14 Abs. 2 Buchstabe a des Gesellschaftsvertrages der Stadtwerke Haltern am See GmbH für die Nutzung der Bäder folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen, Entgelterhebung

1. Die Stadtwerke Haltern am See GmbH betreibt als privatwirtschaftliche Einrichtung ein Hallenbad und ein beheiztes Freibad.

Die Nutzung der Bäder wird durch die vom Geschäftsführer aufgestellten, den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Haus- und Badeordnungen geregelt.

2. Zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Bäder entstehen, werden Nutzungsentgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung erhoben.
3. Das Entgelt ist an der jeweiligen Kasse vor dem Betreten der Bäder gegen Aushändigung einer dem Tarif entsprechenden Eintrittskarte zu entrichten.

§ 2

Entgelte

1. Einzelkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	7,00 €
b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren	5,00 €
c) Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB $\geq 50\%$) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) gegen Nachweis	5,50 €
d) Spätschwimmer	5,00 €

2. Zehnerkarten

a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre	62,00 €
b) Personenkreis wie zu 1 b)	38,00 €
c) Personenkreis wie zu 1 c)	48,00 €

3. Zwanzigerkarten

- | | |
|------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre | 105,00 € |
| b) Personenkreis wie zu 1 b) | 62,00 € |
| c) Personenkreis wie zu 1 c) | 82,00 € |

zu Pos. 2 a, b, c und Pos. 3 a, b, c

Beim Kauf einer Mehrfachkarte für eine der v.g Tarifstellen hat der Badegast einen Pfand von 3,00 € pro Karte zu hinterlegen. Das einbehaltene Pfand wird bei Rückgabe der Mehrfachkarte dem Badegast erstattet.

4. Familienkarte

23,00 €

Eltern mit max. drei Kindern bis zu 15 Jahren

5. Saisonkarten

- | | |
|--------------------------------------|----------|
| a) Erwachsene u. Jgdl. ab 16 Jahre | 185,00 € |
| b) Kinder und Jgdl. bis zu 15 Jahren | 105,00 € |

6. Ferienpass

für Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz
in Haltern am See

38,00 €

7. Ersatz für Spind- oder Wertfachschlüssel

60,00 €

8. Tischtennis

Entgelt je angefangene Stunde

5,00 €

Bei der Überlassung des Schlägers hat der Badegast einen Pfand von **20,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

9. Beachvolleyball

Entgelt pro Tag u. angefangene Stunde

5,00 €

Bei der Überlassung des Balles hat der Badegast einen Pfand von **24,00 €** oder seinen Personalausweis/Führerschein zu hinterlegen; der Betrag bzw. der Personalausweis/Führerschein wird bei Rückgabe des Sportgerätes wieder ausgehändigt/erstattet.

§ 3

Entgeltermäßigung

1. Gegen vorherigen Nachweis gelten für Schüler, Studenten, Auszubildende, Bundesfreiwilligendienstleistende sowie Schwerbehinderte (GdB $\geq$ 50%) und Empfänger von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchende, Sozialhilfe) die Entgelte der Tarifstellen 1c, 2c, 3c.
2. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren sowie schwer behinderten Kindern (GdB $\geq$ 50 %) und Kindern, die Empfängern von laufenden Leistungen (Grundsicherung für Arbeitssuchenden, Sozialhilfe) zuzuordnen sind, beträgt das Nutzungsentgelt für:

Einzelkarte	4,00 €
10er-Karte	20,00 €
20er-Karte	28,00 €

3. Im Wege der Familienermäßigung für Kinder aus Familien mit 3 Kindern und mehr Kindern bis zu 18 Jahren beträgt das Nutzungsentgelt für Saisonkarten:

für das 1. Kind	105,00 €
für das 2. Kind	53,00 €

ab dem 3. Kind ist der Eintritt frei.

Bei der Lösung dieser Karten ist dem Kassierer die Berechtigung nachzuweisen. Der Nachweis ist auf Verlangen auch beim Besuch der Bäder zu führen.

4. Gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises erhalten Vorschüler, Schüler und Studenten mit festem Wohnsitz in Haltern am See einen Ferienpass gültig für den Zeitraum der Sommerferien.
5. Kindern unter 100 cm Körpergröße und Kindern, die am Tag des Badbesuches ihren Geburtstag haben (die Berechtigung ist auch hier auf Verlangen des Kassierers nachzuweisen), gewährt die Stadtwerke Haltern am See GmbH freien Eintritt.
6. Für Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die beim Besuch des Schwimmbades zwingend notwendig sind und für die der Einsatz mit einem entsprechenden Eintrag nachgewiesen werden kann, ist der Eintritt frei.

§ 4

Gültigkeit der Eintrittskarten und Dauer der Bäderanlagenutzung

1. Es gelten

a) die Einzelkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Badnutzung.

b) die Zehnerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badanlagennutzung.

c) die Zwanzigerkarten

pro Entwertung eine Person zur einmaligen Badnutzung.

d) die Saisonkarten

soweit das Hallen- und Freibad geöffnet ist, für die Dauer der Badesaison, vom 15.05. bis 15.09. eines jeden Jahres.

e) die Spätschwimmerkarten/Feierabendkarten

nur für den Tag, an dem sie gelöst worden sind, zur einmaligen Bad-, bzw. Bad- und Saunaanlagennutzung drei Stunden vor Ende der Öffnungszeit.

f) die Ferienpässe

für den Zeitraum der Sommerferien eines jeden Jahres.

Eine Verpflichtung der Stadtwerke Haltern am See GmbH zur Öffnung von Bädern oder Anlagen zu bestimmten Zeiten kann aus dem Besitz einer Eintrittskarte nicht hergeleitet werden. Insoweit gilt § 3, Abs. 2) der Haus- und Badeordnung für das Freizeitbad Aquarell.

2. Je nach Wahl berechtigt die Lösung der Eintrittskarte zur Nutzung aller Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH während der Tagesöffnungszeiten.
3. Personenbezogene Mehrfachkarten sind nicht übertragbar.
4. Die Nutzung des Bades ist zeitlich nicht begrenzt. Kassenschluss ist jeweils 1 Stunde vor dem Ende der Öffnungszeit.

§ 5

Wertsachen

Für die Zerstörung, Beschädigung oder für den Verlust der in die Einrichtung eingebrachten Sachen - z.B. Bekleidung, Wertsachen, Bargeld etc. - wird nicht gehaftet.

§ 6

Härtefälle und Sonderaktionen

Der Geschäftsführer der Stadtwerke Haltern am See GmbH wird ermächtigt, in besonders gelagerten Härtefällen eine weitere Ermäßigung zu gewähren. Er ist ferner berechtigt, über den Zeitraum von Sonderaktionen die Eintrittsentgeltregelung festzulegen.

§ 7

Rückzahlungen

Bei notwendiger vorzeitiger Räumung oder Schließung der Bäder wird das Eintrittsentgelt nicht erstattet. Es besteht auch kein Entschädigungsanspruch, wenn infolge höherer Gewalt die v.g. Einrichtung nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Bei Verlust einer Mehrfachkarte wird nur gegen Vorlage des Kaufbeleges eine Ersatzkarte mit entsprechender Wertigkeit ausgestellt; die Ausstellung einer Ersatz-Saisonkarte erfolgt erst nach Überprüfung der gespeicherten persönlichen Daten.

Wird einer der v.g. Sachverhalte in Anspruch genommen, ist jeweils ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Änderung der Entgeltordnung für die Bäder der Stadtwerke Haltern am See GmbH, gültig ab dem 01.01.2023, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Haltern am See, 02.11.2022

Stadtwerke Haltern am See GmbH

gez. Carsten Schier
Kaufmännischer Geschäftsführer

gez. Dr. Bernhard Klocke
Technischer Geschäftsführer

Bekanntmachung

Bundesmeldegesetz

Am 01.11.2015 ist das Bundesmeldegesetz (BMG) in Kraft getreten. Das BMG löste das bisherige Bundesmelderechtsrahmengesetz sowie die Landesmeldegesetze ab. Mit dem BMG wurden erstmals bundesweit einheitliche und unmittelbar geltende melderechtliche Vorschriften für alle Bürgerinnen und Bürger geschaffen.

Jede/r Einwohner/in hat das Recht, der Übermittlung ihrer/seiner Daten zu widersprechen, und zwar in den folgenden Fällen:

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitigen Anschriften. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnissen in Buchform) verwendet werden.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Die Datenübermittlung an die Bundeswehr bei Personen, die im nachfolgenden Jahr volljährig werden erfolgt gemäß § 58 b Soldatengesetz.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk und gegen die Datenübermittlung an das Staatsministerium

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Abs. 2 BMG Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums. Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Gemäß § 50 Abs. 1 BMG darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf

staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten so genannte Gruppenauskünfte aus dem Melderegister erteilen. Die Auswahl ist an das Lebensalter der betroffenen Wahlberechtigten gebunden. Die Auskunft umfasst den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft

Die Meldebehörde übermittelt die in § 42 BMG aufgeführten Daten der Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft an die betreffenden Religionsgesellschaften. Die Datenübermittlung umfasst auch die Familienangehörigen (Ehegatten, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern), die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören. Die Datenübermittlung umfasst zum Beispiel Angaben zu Vor- und Familiennamen, früheren Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht oder derzeitigen Anschriften.

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten zum Zwecke der Information der Unionsbürgerinnen und Unionsbürger bei Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen, an denen auch ausländische Unionsbürgerinnen und Unionsbürger teilnehmen können, dürfen die Meldebehörden die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Familiename, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache) sowie die Angaben über die Staatsangehörigkeiten dieser Unionsbürgerinnen und Unionsbürger nutzen.

Der Widerspruch gegen eine Datenübermittlung kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift während der Dienstzeiten bei der Stadt Haltern am See, Bürgerbüro, Dr.-Conrads-Str. 1 in 45721 Haltern am See, erfolgen.

Haltern am See, 17.11.2022

Der Bürgermeister

gez.

Stegemann

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
der Stadtsparkasse Haltern am See

Das Sparkassenbuch mit der

Konto-Nr. 30546816

wird hiermit, nachdem die Aufgebotsfrist am 18. November 2022 abgelaufen ist,
für kraftlos erklärt.

Haltern am See, 21. November 2022
Stadtsparkasse Haltern am See
Vorstand

gez.: Helmut Kanter

gez.: Olaf Büchter